

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1926)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

**Autor:** Simonin / Burren

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417041>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

### das Jahr 1926.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

#### Allgemeines.

Das abgelaufene Jahr 1926 kann vom Standpunkte der Gemeindeverwaltung aus als ein ruhiges bezeichnet werden. Im Berichte für 1925 hatten wir von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges gesprochen und festgestellt, sie zeigten sich auch in den Gemeinden, namentlich in deren Finanzverwaltung. Wollte man für die Auswirkungen blass auf die Höhe der Konsolidierungsanleihen abstehen, so wäre die Nachkriegszeit abgeschlossen; denn die Konversionsanleihen sind gegenüber letztem Jahr von Fr. 39,674,200 zurückgegangen auf Fr. 3,888,778. Leider aber bildet die Konversion von Schulden nicht das einzige Symptom einer vergangenen bewegten Zeit; sondern die allgemeine Verschuldung und der immer noch anhaltende Tiefstand des ganzen wirtschaftlichen Lebens sind noch viel ernstere Überbleibsel der Kriegszeit. Und dass gerade sie äusserst lähmend nicht nur auf der Privatwirtschaft lasten, sondern eben just auch auf den Gemeinwesen, ist eigentlich ganz natürlich. Jedenfalls ist die Tatsache nicht zu leugnen.

Im Berichtsjahre hat der Übergang bzw. die Zusammenlegung der Regierungsstatthalterämter mit den Richterämtern in denjenigen Amtsbezirken stattgefunden, wo dies nach dem Vereinfachungsgesetz noch zu erfolgen hatte. Dieser Übergang mag das dieses Jahr auffallend späte Eintreffen der Rapporte über das Beschwerdewesen mitverschuldet haben. Wir hoffen aber gerne, dass diese Rapporte künftig wieder zeitiger einlangen; heuer war  $\frac{1}{3}$  derselben verspätet.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung im allgemeinen und Rechnungswesen möchten wir in erster Linie dasjenige wiederholen, was wir im Berichte des Vorjahres gesagt haben. Es ist leider auch heute noch so, wie wir schon dort erwähnten. Wirklich ist immer noch festzustellen, dass in zahlreichen Gemeinden zuwenig Gewicht auf eine auch in ihrer Form richtige Buchführung und Rechnungsabfassung gelegt wird; ja es

kann direkt überraschen, mit welcher Sorglosigkeit sich hin und wieder Gemeindekassiere mit ungenügenden Notizen begnügen. Man scheint sich darauf zu verlassen, der Gemeindeschreiber werde die Rechnung dann schon machen. Offenbar ist die Tätigkeit der Kontrollorgane eine zu wenig gründliche; ja vielerorts glauben die Revisoren, aus Rücksicht auf den Kassier oder den Rechnungsverfasser nicht einlässlich prüfen zu dürfen. Eine oberflächliche Kontrolle aber ist schlimmer als gar keine. Denn sie kann zu Trugschlüssen führen, wo jeder sich auf den andern verlässt, ohne dass etwas Wesentliches gemacht ist. Wir müssen sogar bei den Regierungsstatthalterämtern auf strengere Innehaltung der Vorschriften des Vermögensdekretes dringen. Kassabücher ohne Abschluss und Überträge dürfen schlechterdings nicht unbeanstandet passieren.

Über den Weg, der hier zum Ziele führt, wird noch zu sprechen sein. Im letzten Berichte schon hatten wir vor allem die Anstellung von Gemeindekassieren im Hauptamt erwähnt, vielleicht unter gleichzeitiger Bildung von Gemeindeverbänden zu diesem Zweck. Ferner ist, wie bereits eingangs erwähnt, die Wiederaufnahme der Instruktionskurse für Gemeindekassiere ins Auge zu fassen. Aber diese Kurse allein tun es nicht. Wir haben seit den ersten Kursen Kassiere mit ganz ungenügenden Büchern gefunden, trotzdem sie an einem Kurse teilgenommen hatten. Hier fehlt offenbar die sachgemäss Kontrolle, die in Gemeinde und Amtsbezirk einsetzen muss.

Was die Stellung der Direktion betrifft, so muss ihre Kontrolle, um wirksam zu sein, etwas ausgedehnt werden. Es hat sich herausgestellt, dass man sich nicht auf diejenigen Fälle beschränken darf, wo bereits Unrichtigkeiten oder gar Unregelmässigkeiten gemeldet werden oder die kontrollweise Intervention sonstwie nachgesucht ist. Die nützlichste Kontrolle ist und bleibt der unangemeldete Kassasturz. Ohne richtige Buchführung kann er nicht zu einem richtigen Resultate führen.

Wir glauben sogar zu wissen, dass in vielen Gemeinden eine derartige regelmässige Kontrolle gewünscht wird. Nur würde sie, wenn sie richtig funktionieren soll, unter Umständen einen Ausbau unserer Direktion bedingen; denn es ist klar, dass für den ganzen Kanton ein einzelner Beamter auf die Dauer nicht mehr genügen könnte. Für den Staat brauchten jedoch daraus keine Mehrkosten zu entstehen, weil die inspizierten Gemeinden mit einer bescheidenen Kontrollgebühr belegt werden könnten. Diesfalls feste Vorschläge zu machen, sind wir momentan noch nicht im Falle.

Im **Bestand der Gemeinden** ist materiell keine Veränderung eingetreten. Die schon im letzten Berichte erwähnte Trennung des Gemeindeverbandes Hindelbank-Bäriswil (Verband in Vormundschafts- und Armensachen) ist nunmehr vollzogen; die beiden staatsrechtlichen Rekurse der Gemeinde Bäriswil sind vom Bundesgerichte abgewiesen worden. Können sich nun die Parteien in der finanziellen Auseinandersetzung nicht verständigen, so wird das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben (vgl. Art. 11, Ziff. 1, des Verwaltungsprüfgesetzes vom 31. Oktober 1909).

Die Vereinigungsprojekte Bern und Umgebung sind nicht wesentlich vorwärts gekommen. Bern hat kein dringendes Interesse an Gebietszuwachs; dagegen sind vor allem für die kleine Nachbargemeinde Bremgarten die Verhältnisse vollständig unhaltbar geworden. Es scheint aber, dass namentlich in letzter Zeit der Gedanke der Eingemeindung vor andern möglichen Lösungen etwas in den Hintergrund treten wolle, sei dies nun die Gründung von Verbänden im Sinne von Art. 67 des Gemeindegesetzes für bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung, sei es durch Ausrichtung finanzieller Zuschüsse. Wir halten ebenfalls dafür, derartige leicht veränderbare, anpassungsfähige Lösungen seien dem letzten Mittel, der Eingemeindung, vorzuziehen. Neben Bremgarten bleibt natürlich die Vereinigungsfrage auch für die übrigen Grenzgebiete der Stadt Bern in der Schwebe. Vor allem drängen hier die Verhältnisse des Liebefelds, von Wabern und von Ostermundigen zu einer Lösung. Aber der Regierungsrat hat schon vor längerer Zeit grundsätzlich festgestellt, dass man Bern nicht nur die Übernahme verarmerter Grenzgebiete zumuten könne, sondern auch zu prüfen sei, ob man dieser Gemeinde nicht einen Ausgleich verschaffen müsse durch die Eingemeindung wohlhabender Ortschaften (wie Muri). So bleiben denn die Gemeinden Köniz, Muri und Bolligen zusammen mit Bremgarten in der Diskussion.

Von den übrigen uns bereits bekannten Eingemeindungsprojekten ist nichts Wesentliches zu melden (Interlaken, Unterseen, Matten; Gysenstein und Stalden). Neu scheint etwas im Entstehen begriffen zu sein im Kurzenberg. Nähere Angaben können jedoch momentan noch nicht gemacht werden.

Allgemein ist zu sagen, dass im Kanton Bern immer noch viel zu viele kleine Gemeinden bestehen.

### **Das Beschwerdewesen.**

Das Beschwerdewesen ist sozusagen unser Barometer für den abnormalen Zustand der Gemeinden; steigt die Zahl der Beschwerdefälle, so deutet dies auf eine

Störung hin, sei die einzelne Beschwerde nun begründet oder nicht. Denn jedesmal entsteht eine Störung der Gemeindeverwaltung, entweder durch den die begründete Beschwerde auslösenden rechtswidrigen Tatbestand, oder, im Falle der unbegründeten Beschwerde, durch den in ihr liegenden ungerechtfertigten Angriff. Von diesem Standpunkt aus ist der im Berichtsjahre erneut eingetretene Rückgang der Beschwerdefälle erfreulich. Hatten wir noch in 1922 total 282 Beschwerden zu buchen, so sind sie nunmehr auf 190 zurückgegangen. Ähnlich ist es mit den Wohnsitzstreitigkeiten, die von 352 in 1922 auf 283 fielen. Folgende Zusammenstellung der jährlichen Tabellen gibt eine Übersicht:

Beschwerden	1922	1923	1924	1925	1926
in Gemeindesachen	282	253	243	213	190
in Wohnsitzsachen	352	323	323	341	283

Die ausführliche Zusammenstellung nach Amtsbezirken und nach dem Beschwerdegegenstand wurde auf der Direktion erstellt, aus Sparrücksichten dem gegenwärtigen Berichte jedoch nicht beigedruckt.

Mit **eigentlichen Gemeindebeschwerden** stehen am Spitze: Delsberg mit 25, Aarwangen und Münster mit 17, Nidau, Pruntrut, Thun und Wangen mit 13. Gar keine Beschwerdefälle wurden gemeldet aus Laupen, Oberhasle, Saanen und Obersimmental. Bei 40 % der eingelangten 190 Beschwerden konnten gütlich erledigt werden (nämlich 79); ebensoviel mussten entschieden werden (81). Der Rest war auf Jahreschluss noch unerledigt (wohl diejenigen aus den Dezember-Gemeindeversammlungen). Etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  der erstinstanzlichen Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen (32), und zwar ist das Verhältnis der zusprechenden weitergezogenen Entscheide zu den abweisenden gleich 2:3. Im Verhältnis zu früheren Jahren ist die Zahl der an die obere Instanz gezogenen Beschwerdefälle relativ zurückgegangen. Hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes halten sich nach wie vor die Fälle betreffend Wahlen bzw. Abstimmungen und diejenigen betreffend Fragen der allgemeinen Verwaltung ungefähr die Wage (65/68). Von den 32 weitergezogenen erstinstanzlichen Entscheiden wurden 18 oberinstanzlich bestätigt, deren 7 abgeändert. Weitere 7 Fälle waren auf Schluss des Berichtsjahres noch in oberer Instanz hängig.

Sämtliche Entscheidungen aus dem Gebiete des Gemeindewesens, die im Berichtsjahre ans Bundesgericht gezogen wurden, sind daselbst bestätigt worden.

Die **Wohnsitzstreitigkeiten** sind ebenfalls zurückgegangen, nämlich von 352 im Jahre 1922 auf 283 in 1926 (im Jahre 1925 noch 341). Obenan steht Bern mit 48; dann folgt Burgdorf mit 24, Courtelary mit 20, Thun und Delémont mit 17, Aarwangen mit 16 (demgegenüber z. B. Biel mit bloss 8 Fällen). Gar keine Streitigkeiten dieser Art verzeichneten im Berichtsjahre die Amtsbezirke Erlach, Laupen und Saanen. Von allen 283 Wohnsitzstreitigkeiten konnten 149 gütlich beigelegt werden; zur Entscheidung gelangten 93 Fälle und 41 waren auf Jahresende unerledigt. Von den 93 erstinstanzlichen Entscheidungen wurden 27 an den

Regierungsrat weitergezogen, wo 14 bestätigt, 5 abgeändert wurden. Ihrer 8 konnten im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

### Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

**Gemeindereglemente.** Es langten ein: 271 Reglemente verschiedener Art, Neuaufstellungen und Teilrevisionen zusammengerechnet. Davon konnten 85 im Berichtsjahre zur Sanktion gebracht werden, nämlich 47 Organisations- und Verwaltungsreglemente (wovon 17 Teilrevisionen und 30 Totalrevisionen), 23 Spezialreglemente (alles Neuaufstellungen) und 15 Nutzungsreglemente (wovon 2 Revisionen). Die 23 Spezialreglemente setzen sich zusammen aus 7 Steuerreglementen, 8 Gemeindewerkreglementen, 2 Statuten von Gemeinde-Pensionskassen und 6 sonstigen Reglementen. Nach Gemeinden auseinandergehalten verteilen sich die 47 zur Sanktion gelangten Org.-Regl. wie folgt: Aus Einwohner- und gemischten Gemeinden 18 (betreffend Total- oder Teilrevisionen von Reglementen, die schon früher dem neuen Gemeindegesetz angepasst worden waren); aus Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen 12, wovon 10 Neuaufstellungen; aus Kirchgemeinden 8; aus Gemeindeverbänden 4 und aus Unterabteilungen 5, alles neue Reglemente.

**Ausscheidungsverträge** kamen 2 zur Behandlung in Form von Revisionen der bestehenden Verträge von Kleingümmenen und Bévilard (Kirchgemeinde).

**Anzeigerverträge.** Es wurden genehmigt: Für das Amt Büren eine Abänderung des Vertrages von 1897; für die Stadt Bern eine Vertragsverlängerung und für das Amt Biel die Neueinführung eines Amtsanzeigers.

### Finanzverwaltung.

**Anleihen und Kredite.** Es gelangten zur Genehmigung:

	Fr.
26 Fälle von Konversion . . . . .	3,888,778
7 Fälle für kirchliche Zwecke . . . . .	85,100
29 Anleihen für Strassenbauten, Schulhäuser und für Wohnungsbau . . . . .	1,217,500
2 Fälle von Eisenbahnsubventionen, Strassenbahnen . . . . .	28,000
35 Fälle von Liegenschaftskäufen, Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen, Meliorationen . . . . .	1,390,624
7 Fälle für Verschiedenes . . . . .	193,500
<b>106 Geschäfte für total . . . . .</b>	<b>6,803,502</b>

Nach Gemeinden zusammengestellt verteilen sich diese Anleihen folgendermassen:

72 Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Unterabteilungen. . . . .	Fr. 5,044,344
15 Burgergemeinden, burgerliche Korporationen und Bäuerten . . . . .	1,401,058
10 Kirchgemeinden . . . . .	146,600
6 Schulgemeinden. . . . .	211,500
<b>103 Gemeinden mit . . . . .</b>	<b>6,803,502</b>

Mit Konsolidierungen stehen an der Spitze die Zunft zu Schmieden in Bern mit Fr. 1,075,000, Münster mit Fr. 800,000, Lyss mit Fr. 250,000 und Fontenais mit Fr. 270,000.

Für Schulhäuser etc. wurden aufgenommen: von Langnau für eine Turnhalle Fr. 200,000; von Seedorf für ein neues Schulhaus Fr. 120,000; von Les Enfers für einen Strassenbau Fr. 100,000.

Grössere Meliorationen etc. vollzogen: Oberburg, Meliorationsanleihe von Fr. 100,000; Signau, für eine Hydrantenanlage Fr. 100,000; Köniz für eine Kanalisation Fr. 500,000.

Die Anleihen der Kirchgemeinden und Schulgemeinden dienten durchwegs Bauzwecken.

### Herabsetzung oder Sistierung von Annuitäten.

Dieser Art Gesuche langten 13 ein, teils um Herabsetzung der Annuitäten, teils um vorübergehende Sistierung der Amortisation. Entscheidend sind für die Aufsichtsbehörde dabei die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Gesuchstellers und daneben noch Erwägungen der Billigkeit.

In Frage kamen: 7 Einwohner- resp. gemischte Gemeinden, 5 Burgergemeinden und -korporationen, sowie 1 Unterabteilung.

### Bürgschaftsverpflichtungen. Darlehen.

Im ganzen waren es 12 Fälle für einen Betrag von Fr. 1,043,500. Beteiligt sind  
 7 Einwohnergemeinden mit . . . . . Fr. 137,000  
 5 Burgergemeinden mit . . . . . » 906,500

Im Vordergrunde steht hier die Burgergemeinde Münster, die zugunsten einer Anleihe von Fr. 800,000 der dortigen Einwohnergemeinde die Bürgschaft übernahm.

**Angriffe und Abschreibungen im Kapitalvermögen.** Es langten im Berichtsjahre 37 solche Geschäfte ein für einen Gesamtbetrag von Fr. 677,287. 15. Beteiligt sind daran

16 Einwohnergemeinden mit . . . . .	Fr. 316,979. —
11 Burgergemeinden mit . . . . .	» 163,379. 20
6 Kirchgemeinden mit. . . . .	» 51,928. 95
4 Schulgemeinden mit. . . . .	» 145,000. —
<b>37 Fälle mit . . . . .</b>	<b>Fr. 677,287. 15</b>

Derartige Kapitalabhebungen im eigenen Vermögen lassen sich oft praktisch schwer umgehen. Wenn eine Gemeinde Barmittel benötigt, die sie sich auf dem Wege der Anleihe beschaffen müsste, so liegt es praktisch nahe, das Nötige dem eigenen Kapitalvermögen zu entnehmen, falls dieses zu einem niedrigeren Zinsfusse angelegt ist, als dem für Anleihen geltenden. So kann durch einen Angriff im eigenen Vermögen die bezügliche Zinsdifferenz eingespart werden. Jedes einzelne Gesuch ist jedoch unter Rücksichtnahme auf seine speziellen Verumständungen für sich zu prüfen. Auch die Ersatzfrage beurteilt sich von Fall zu Fall; auch hier kann übrigens später nötigenfalls eine Abänderung der Amortisationsbedingungen nachgesucht werden.

Als hauptsächlichste Kapitalangriffe wären zu nennen: Nidau, Burgergemeinde, Fr. 93,594.70 für einen Servitutenaufkauf; Wiler b. U. Einwohnergemeinde, für eine Trinkwasserversorgung, Fr. 64,500; Frutigen, Fr. 70,000 für die Erweiterung der Sekundarschule; Scheunenberg, Fr. 60,000 für einen Schulhausbau usw.

**Liegenschaftserwerbungen.** Als Buchwert der Liegenschaften des Gemeindevermögens gilt normalerweise ihre Grundsteuerschatzung (§ 9, lit. a, des Vermögensdekretes vom 19. Mai 1920). Wenn daher bei Liegen-

schaftsankäufen ein höherer Preis bezahlt werden muss als die Grundsteuerschatzung, so entsteht eine Kapitalverminderung, falls die Differenz zwischen dem Kaufpreis und der Grundsteuerschatzung nicht von der laufenden Verwaltung zugeschossen werden kann. Jede Verminderung des Gemeindevermögens darf aber der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 57, Gemeindegesetz). So kommt es, dass Liegenschaftsanläufe dann zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wenn sie eine (wenn auch nur vorübergehende) Kapitalverminderung für die Gemeinde in sich schliessen.

Im Berichtsjahre wurden 26 solche Geschäfte zur Genehmigung vorgelegt, und zwar aus 23 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Burgergemeinden und 1 Schulgemeinde. Im Vordergrund steht die Einwohnergemeinde Bern mit 10 Ankäufen. (Bei Bern wird jeweilen der Ankaufspreis als Buchwert zugelassen gemäss § 9, lit. a, in fine des Vermögensdekretes vom 19. Mai 1920.) Zu erwähnen wäre hier etwa noch Thun.

**Liegenschaftsverkäufe.** Bei der Veräußerung von Liegenschaften seitens der Gemeinden tritt eine Vermögensverminderung dann ein, wenn der Verkaufserlös hinter der Grundsteuerschatzung zurückbleibt. Nur diese Fälle von Verkauf bedürfen der Genehmigung.

Im Berichtsjahre wurden vorgelegt 14 derartige Veräußerungen, und zwar aus 11 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Burgergemeinden und 1 Kirchengemeinde. Speziell können genannt werden. Einwohnergemeinde Bern, Tramelan-dessus und Hasle b. B.

Hier wie bei den Vermögensverminderungen infolge Liegenschaftsankaufs wird meistens Ersatz der Differenz verlangt.

**Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.** Wir erwähnen hier einige Fälle, wo der Regierungsrat in Anwendung von Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes intervenieren musste (also nicht im eigentlichen Beschwerdeverfahren gemäss Art. 63 ff. des Gesetzes).

Ein Fall, der immer wieder vorkommt, ist der, dass die Mitglieder einer Behörde, deren Amtsduauer abgelaufen ist, wohl in Wahl kamen, aber aus irgend einem Grunde nicht zeitig genug ihre neue Amtsduauer antreten können (z. B. weil die Wahlverhandlung zu spät stattfand, so dass die Beschwerdefrist noch ablaufen muss oder weil einer Beschwerde gegen die Wahl Suspensionseffekt zugesprochen wurde). Dann müsste die betreffende Gemeinde (wenn auch bloss vorübergehend) ungenügend organisiert sein, was (jedenfalls objektiv) als eine Unregelmässigkeit anzusprechen ist. Der Regierungsrat muss dann jeweilen intervenieren und gemäss Art. 60 ff. Gemeindegesetz vorsorgliche Massnahmen treffen durch eine ausserordentliche Besetzung der nicht besetzten Posten. Auch im Berichtsjahre kamen solche Fälle vor.

Eine Gemeinde, die sich weigerte, durch entsprechende Steueransätze ihr Gleichgewicht herzustellen, wurde in ihrer Selbstverwaltung eingestellt, und zwar nur die Gemeindeversammlung. Ihre Funktionen wurden einem Verwalter übertragen, während die normalen Gemeindebehörden im Amte geblieben sind.

Ein weiterer Fall amtlicher Intervention, und zwar (namentlich für kleinere Gemeinden, ein nicht ganz seltener ist der der Ausnahmeverfügung im Sinne von Art. 29, Abs. 4, Gemeindegesetz (Nichtwählbarkeit wegen naher Verwandtschaft)). Es kommt vor, dass solche Ausnahmen wirklich nicht zu umgehen sind, wenn die Interessen der betreffenden Gemeinde gewahrt werden sollen.

In einer Gemeinde wurde nach durchgeföhrter Untersuchung ein Fehlbetrag von über Fr. 10,000 im Kapitalvermögen festgestellt. Es wurde Ersatz in jährlichen Raten verfügt.

In einer andern Gemeinde verweigerten die Mitglieder einer ständigen Kommission plötzlich die Weiterarbeit. Bis zur Behebung der Unregelmässigkeit wurden die daherigen Funktionen dem Gemeinderat übertragen.

In einer weitern Gemeinde wurden Unregelmässigkeiten des Kassiers aufgedeckt. Die Strafuntersuchung ist im Gange.

Dem Grossen Rate ist im weitern bereits bekannt der Fall Bremgarten, wo nicht Verfehlungen einzelner Behörden oder Funktionäre vorliegen, sondern wo durch die Ungunst und Besonderheit der Verhältnisse der finanzielle Zusammenbruch unvermeidlich geworden oder besser gesagt schon erfolgt ist. Denn bei chronischem Betriebsdefizit (sogar zunehmend) und Schuldenuberschuss wird man schon von Zusammenbruch reden müssen. Dem Grossen Rate ist aber auch bekannt, dass eine Sanierung im Werden ist, und zwar möglicherweise eine solche ohne Eingemeindung.

**Die Inspektionen der Gemeindeschreibereien** hatten während des Krieges und zum Teil auch noch in der Nachkriegszeit in ihrer Regelmässigkeit etwas gelitten. Nun auch die noch zu erwartenden Zusammenlegungen von Regierungsstatthalterämtern und Richterämtern erfolgt sind, darf auf richtige Wiederaufnahme der Inspektionen gerechnet werden. Allerdings müssen sie mit mehr Ernst vorgenommen werden, als wir z. B. in allerletzter Zeit in einem konkreten Falle haben feststellen müssen. Der nunmehr ersetzte Regierungsstatthalter H. von Fraubrunnen hatte uns in Inspektionsberichten vom 6. Dezember 1922 und 24. November 1924 über eine kleine Gemeinde seines Amtsbezirks beruhigende Mitteilungen gemacht; nennenswerte Rückstände seien nicht angetroffen worden. Das Gemeinderatsprotokoll trägt auf einer ersten Seite von beiden Inspektionen den bezüglichen Vermerk des Regierungsstatthalters. Nun stellt sich aber heraus, dass seit 1921 überhaupt kein Gemeinderatsprotokoll eingetragen ist (seit 1917 nur ein einziges) und dass die Rekonstruktion nicht erfolgen kann. Glücklicherweise ist uns bis jetzt kein ähnlicher Fall grober Pflichtverletzung begegnet; es handelt sich direkt um eine falsche Berichterstattung.

Im Personal der Direktion sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

Unsere Geschäftskontrolle weist 963 Geschäfte auf (gegen 901 im Vorjahr).

Bern, den 14. März 1927.

*Der Direktor des Gemeindewesens:  
Simonin.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. April 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**